

Protokollauszug der Niederschrift  
der 87. Sitzung des AK VB/G der AGBF  
und des Fachausschusses Vorbeugender Brandschutz des DFV  
am 09. und 10. Oktober 2012 in Kassel

**5.2 Brandschutz in inklusiven Schulen**

**V**

Als Grundlage der Brandschutzbewertung von Schulen wird die Muster-Schulbau-Richtlinie (MSchulbauR) gesehen. Es sind somit zwei bauliche Rettungswege erforderlich. Gebäude nach MSchulbauR ermöglichen grundsätzlich die Möglichkeit behinderte und nicht behinderte Schülerinnen und Schüler gemeinsam zu unterrichten. Die organisatorischen Maßnahmen zur Durchführung der Rettungsmaßnahmen behinderter Personen sind dabei objektspezifisch von der jeweiligen Schule zu beschreiben (siehe Grundsatzpapier Brandschutz).

In Bestandsbauten wird die Nutzungserweiterung zu einer inklusiven Schule regelmäßig dazu führen, dass bisher fehlende zweite bauliche Rettungswege erforderlich werden. Evakuierungsaufzüge mit Schutzraum und Anbindung an einen notwendigen Treppenraum können im konkreten Fall notwendig sein, um die Organisation der Rettung umsetzen zu können.

Neben der MSchulbauR enthält auch die DIN 18040 Hinweise zum Brandschutz für Behinderte; die Norm ist teilweise als Technische Baubestimmung eingeführt.